Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2322

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Verbilligung von Gasöl für Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-Verbilligungsgesetz — Landwirtschaft)

— Drucksache V/2194 —

A. Bericht des Abgeordneten Stooß

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 129. Sitzung am 26. Oktober 1967 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 16. und 29. November 1967 behandelt. Der mitbeteiligte Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf am 9. November 1967 beraten; der mitbeteiligte Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 30. November 1967 die vom Finanzausschuß erarbeitete Fassung beraten.

Allgemeines

Nach dem Verkehrsfinanzgesetz 1955 und nach der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft wurde das in der Landwirtschaft verwendete Gasöl bisher durch eine jährlich nachträglich gezahlte Beihilfe verbilligt. Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Neuregelung sieht vor, die Verbilligung bereits zum Zeitpunkt des Kaufs des Gasöls durch den landwirtschaftlichen Verbraucher zu gewähren. In dem Gesetzentwurf ist daher das Verfahren auf nachstehende Regelung umgestellt: Die Rechtsgrundlage für die Vorschriften, die der bisherigen Gasöl-Betriebsbeihilfe zugrunde lagen, treten am 31. Dezember 1967 außer Kraft. Alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche werden im Jahre 1968 befriedigt. Ab 1. Mai 1968 erhält die Landwirtschaft Barvorauszahlungen — für 1968 in zwei, in den folgenden Jahren in drei gleichen Teilbeträgen. Insofern weicht der Vorschlag des Finanzausschusses von der Regierungsvorlage ab und trägt den Bedenken des Bundesrats gegen das zunächst vorgesehene Gutscheinverfahren Rechnung. Der Ausschuß geht davon aus, daß dieses Verfahren weniger kostspielig als die Ausgabe und Einlösung von Gutscheinen sein wird. Eine weitere Verbesserung für die Landwirtschaft besteht in der Erhöhung des Beihilfebetrages von 30,7 Pf/l auf 32,15 Pf/l und darin, daß die Landwirtschaft nach der neuen Regelung einen gesetzlichen Anspruch auf diesen Betrag hat, während bisher ein Rechtsanspruch nur in Höhe von 19,3 Pf/l bestand und ein weiterer Betrag je nach Haushaltslage aus Mitteln des Grünen Plans (11,4 Pf/l) ohne Rechtsanspruch gewährt wurde. Die Verbilligung entspricht der Höhe des Betrages der Steuerbegünstigung des Heizöls. Bei dem derzeitigen Preisstand wird der Landwirt einen Preis von etwa 18 Pfennig je Liter zu zahlen haben. Damit wird der Preis im EWG-Raum eine Mittelstellung einnehmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Im einzelnen

Der Finanzausschuß schlägt folgende Änderungen des Gesetzentwurfs vor:

Überschrift

Zur Verbesserung des Wortlauts wird vorgeschlagen, das Wort „Verbilligung" durch das Wort „Verwendung" zu ersetzen.

Zu § 1

Die Änderung in Absatz 1 dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu § 2

Die Aufgliederung von Absatz 1 Nr. 1 dient der klareren Übersicht.

Zu § 5

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 4 ist eine sprachliche Verbesserung.

Zu § 7

Die Änderung im letzten Halbsatz ist eine sprachliche Verbesserung.

Zu § 9

Absatz 1 soll ergänzt werden, da sich die Vorschrift über die Nachsichtgewährung in der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft vom 30. Juni 1961 bewährt hat und auch in dieses Gesetz übernommen werden soll.

Absatz 4 soll sprachlich verbessert werden.

Zu § 10

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Gutscheinverfahren würde zu einem für die Länder nicht vertretbaren Verwaltungsmehraufwand führen. Daher soll zu einer Barvorauszahlung in drei gleichen Teilbeträgen übergegangen werden.

Zu § 11

Die Neufassung dieses Paragraphen ist eine Folge der Änderung des § 10.

Zu § 14

Das Verfahren der Barvorauszahlung kann den Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich machen. Die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten muß zur einheitlichen Anwendung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erfolgen. Hierfür kann eine Regelung im Verordnungswege erforderlich werden.

Zu § 15

Die Änderung der Übergangsbestimmungen ist eine Folge der Änderung des § 10.

Zu § 16

In Nr. 3 ist eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden.

Bonn, den 30. November 1967

Stooß

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2194 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. November 1967

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Stooß**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verbilligung

(1) Für versteuertes Gasöl wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom 1. Mai 1968 an eine Verbilligung gewährt, wenn es in Betrieben der Landwirtschaft zum Betrieb von

1. Ackerschleppern,
2. standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und Motoren oder
3. Sonderfahrzeugen

bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung verwendet wird.

(2) Gasöl im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, die der Zusätzlichen Vorschrift Nummer 1 Buchstabe G zu Kapitel 27 des Deutschen Zolltarifs 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) entsprechen.

(3) Als Arbeitsmaschinen oder Sonderfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 gelten Maschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich in Betrieben der Landwirtschaft verwendet werden und nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen für die Verwendung in diesen Betrieben geeignet und bestimmt sind.

§ 2

Abgrenzung der Betriebe

(1) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen und
   a) aus denen natürliche Personen Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes erzielen oder
   b) deren Inhaber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,

   sowie Teichwirtschaften;
2. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, die für die in Nummer 1 bezeichneten Betriebe Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung ausführen;
3. Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(2) Als Betriebe der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Betriebe, die neben landwirtschaftlicher Tätigkeit Milchtransporte im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 ausführen und aus der Durchführung der Milchtransporte einen Jahresertrag von nicht mehr als 7200 Deutsche Mark erzielen.

(3) Als Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung gelten auch

1. die Beförderung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern durch den Betrieb,
2. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen Betrieben der Landwirtschaft, Milchsammelstellen und Molkereien durch einen Betrieb der Landwirtschaft oder eine Schleppergenossenschaft oder -gemeinschaft im Auftrage von Milcherzeugern,
3. die in Betrieben der Landwirtschaft übliche Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe der Landwirtschaft im Rahmen der Nachbarschaftshilfe,
4. die Durchführung von Meliorationen auf Flächen, die zu einem bereits vorhandenen Betrieb der Landwirtschaft gehören,
5. die Unterhaltung von Wirtschaftswegen, deren Eigentümer Inhaber eines Betriebes der Landwirtschaft ist.

(4) Wasser- und Bodenverbände sowie Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsge-

setz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 753), sind keine Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

§ 3

Höhe der Verbilligung

Die Verbilligung beträgt 32,15 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

§ 4

Antrag auf Anerkennung der Verbilligungsberechtigung

(1) Die Verbilligung wird nur gewährt, wenn ihre Berechtigung anerkannt worden ist. Der Inhaber eines Betriebes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 (Begünstigter) hat die Anerkennung spätestens mit dem ersten Antrag auf Gewährung der Verbilligung zu beantragen.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Begünstigte seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und führt er im Bundesgebiet Arbeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 aus, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der von dem Antragsteller erstmals benutzte Grenzübergang befindet.

§ 5

Anerkennung

(1) Die Verbilligungsberechtigung nach den §§ 1 und 2 wird durch schriftlichen Bescheid anerkannt. Der Begünstigte ist darauf hinzuweisen, daß er

1. den Bezugsnachweis (§ 7) zu führen hat;
2. für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ein Verwendungsbuch (§ 8) zu führen hat;
3. für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 den Verbrauch im einzelnen buchmäßig nachzuweisen hat;
4. eine zu Unrecht gewährte Verbilligung auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen hat.

(2) Die Verbilligungsberechtigung kann nicht für die Zeit vor der Antragstellung anerkannt werden.

(3) Der Begünstigte hat der zuständigen Behörde den Wegfall der Voraussetzungen für die Verbilligungsberechtigung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist.

§ 7

Bezugsnachweis

Der Begünstigte hat sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das insgesamt bezogene Gasöl ausstellen zu lassen, welche die Anschriften des Empfängers und des Lieferers, das Datum der Lieferung, die gelieferte Gasölmenge und den zu zahlenden Betrag enthalten, und diese Unterlagen drei Jahre lang geordnet aufzubewahren.

§ 8

Verwendungsbuch und buchmäßiger Nachweis

(1) Bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 hat der Begünstigte ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibeblättern zu führen, in dem die Raummenge des beim Betrieb der Schlepper, Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge verbrauchten Gasöls anzuschreiben ist. Die Haupt- und Durchschreibeblätter sind bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Verbilligung im Verwendungsbuch zu belassen.

(2) Das Verwendungsbuch ist am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Begünstigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben, haben das Verwendungsbuch nach Beendigung ihrer Arbeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, spätestens am Schluß des Kalenderjahres, abzuschließen.

(3) Bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 hat der Begünstigte über den Gasölverbrauch im einzelnen Buch zu führen (buchmäßiger Nachweis).

§ 9

Antrag auf Verbilligung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Verbilligung für das folgende Kalenderjahr ist in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar bei der nach § 4 Abs. 2 zuständigen Behörde zu stellen. Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist kann Nachsicht gewährt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Quittungen oder Lieferbescheinigungen (§ 7) über das im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt bezogene Gasöl;
2. das Verwendungsbuch oder der buchmäßige Nachweis, soweit der Antragsteller zu deren Führung verpflichtet ist (§ 8).

(3) Die zuständige Behörde setzt die jährliche Verbilligungsmenge nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im vorangegangenen Kalenderjahr fest. Zu hoch oder zu niedrig festgesetzte Verbilligungsmengen sind bei der Festsetzung für das folgende Kalenderjahr auszugleichen. Wird die Verbilligung für eine Menge bean-

tragt, die größer ist als die verbilligte Menge des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist der darüber hinausgehende Bedarf glaubhaft zu machen.

(4) Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsgemäßer Nachweis (§§ 7 und 8) nicht geführt ist.

§ 10

Gewährung der Verbilligung

Der Begünstigte erhält für jedes Kalenderjahr über die Verbilligungsansprüche für die nach § 9 Abs. 3 festgesetzte Menge einen Bescheid. Auf der Grundlage dieses Bescheides ist der Verbilligungsbetrag in drei gleichen Teilbeträgen in den Monaten Februar, Juni und Oktober zu zahlen.

§ 11

Rückzahlung der Verbilligung

(1) Entfällt eine Voraussetzung für die Verbilligungsberechtigung, so sind die bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung verwendeten Gasölmengen nachzuweisen; die Festsetzung der Verbilligungsmenge ist entsprechend zu berichtigen. Zuviel gezahlte Verbilligungsbeträge, zuzüglich Zinsen vom Tage der Gewährung an, sind zurückzuzahlen.

(2) Zu Unrecht gewährte Verbilligungsbeträge sind auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 12

Prüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist berechtigt, im Betriebe des Begünstigten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Gewährung der Verbilligung vorliegen oder vorgelegen haben. Der Begünstigte hat Auskunft zu erteilen und Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Das Prüfungsrecht nach Absatz 1 steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

(3) Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten dürfen Grundstücke, Betriebsräume und Wohnräume des Begünstigten betreten und besichtigen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 13

Vordrucke

Für den Antrag auf Anerkennung der Verbilligungsberechtigung (§ 4), für das Verwendungsbuch (§ 8 Abs. 1) und für den Antrag auf Verbilligung (§ 9) sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Bezieht der Antragsteller diese Vordrucke von der zuständigen Behörde, so hat er die Auslagen dafür zu erstatten.

§ 14

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren und über die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten in Zweifelsfällen zu erlassen.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Verbilligungsmenge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1968 auf zwei Drittel des für das Kalenderjahr 1967 nachgewiesenen begünstigten Verbrauchs festgesetzt. Für die Kalenderjahre 1969 und 1970 werden die Verbilligungsmengen nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch im Kalenderjahr 1967 festgesetzt.

(2) Abweichend von § 10 werden für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1968 die Verbilligungsbeträge in zwei gleichen Teilbeträgen in den Monaten Mai und September 1968 gezahlt.

§ 16

Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes 1955

Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen;
2. Absatz 2 wird gestrichen;
3. Absatz 3 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
   „1. im Falle des Absatzes 1 Ziffer 3: 22,75 DM,";
4. In Absatz 4 werden in Satz 1 Nr. 1 die Worte „und der Ausnahmen im Sinne des Absatzes 2" gestrichen.

§ 17

Aufhebung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft

(1) Die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 am 30. Juni 1968 außer Kraft. Soweit zu diesem Zeitpunkt Ansprüche auf Gasölbetriebsbeihilfe noch nicht erfüllt sind, ist auf ihre Abwicklung das bisher geltende Recht weiter anzuwenden.

(2) § 1 Abs. 1 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

§ 18

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.